

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Amt Neverin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-50-LVB-2019-216
Federführend:	Status: öffentlich
Leitende Verwaltungsbeamtin	Datum: 11.11.2019
	Verfasser: Petra Niewelt
Beschluss über die Hauptsatzung des Amtes Neverin	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
Öffentlich	
Gremium	Zuständigkeit
Amtsausschuss des Amtes Neverin	Entscheidung

Sachverhalt:

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin hat auf seiner konstituierenden Sitzung am 18.07.2019 eine neue Hauptsatzung beschlossen.

In der Folgezeit wurde die Amtsverwaltung durch die Untere Rechtsaufsicht des Landkreises MSE darauf aufmerksam gemacht, dass zu der vom Städte- und Gemeindetag im „Leitfaden“ empfohlenen (und im Amt Neverin angewandten) Mustersatzung in mehreren Punkten eine andere Rechtsauffassung bestünde und die Hauptsatzung entsprechend zu überarbeiten sei.

Dieser Aufforderung nachkommend ist dem Amtsausschuss eine korrigierte Fassung vorgelegt worden, die alle bis dahin genannten Beanstandungen der Rechtsaufsicht berücksichtigt hat. Am 05.09.2019 hat der Amtsausschuss Neverin die überarbeitete Hauptsatzung beschlossen.

Bei der darauffolgenden (erneuten) Prüfung wurde durch die Untere Rechtsaufsicht bemerkt, dass man bei der ersten Prüfung versehentlich einen Sachverhalt übersehen habe.

Es handelt sich um die Formulierung in § 9 Absatz 1, letzter Satz. Die Regelung, dass nach 3 Monaten Vertretung die stellvertretende Person des Amtsvorstehers die volle Aufwandsentschädigung erhält, stellt eine Rechtsverletzung dar, denn dafür gibt es in der Entschädigungsverordnung keine Ermächtigungsgrundlage.

In der als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Hauptsatzung wurde im § 9 Absatz 1 der letzte Satz gestrichen.

Der § 12 (Inkrafttreten) wurde in der Überarbeitung der Hauptsatzung differenziert nach dem Inkrafttreten des § 9 (Entschädigungen) und dem Inkrafttreten der übrigen Satzung.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin beschließt auf seiner heutigen Sitzung die Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja
☒	Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: keine €

Anlagen:

Hauptsatzung des Amtes Neverin

Aufgrund des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli.2011 (GVOBl. S. 777), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Neverin erlassen:

§ 1

Dienstsiegel

- (1) Das Amt Neverin führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Amt Neverin führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „AMT NEVERIN • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.
Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne das es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:
- | Name | Aufgabengebiete |
|---|--|
| a) Finanzausschuss | Finanz- und Haushaltswesen |
| b) Rechnungsprüfungsausschuss | Rechnungsprüfung |
| c) Ausschuss für Entwicklung, Wirtschaftsförderung, Soziales und Personal | - Wirtschaftsförderung, Gemeindefusion
Soziale Angelegenheiten z.B. Grundschule
Neverin, Personalangelegenheiten |
- (2) Die Ausschüsse a) und c) bestehen aus 5 Mitgliedern des Amtsausschusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern des Amtsausschusses und einem/einer sachkundigen Einwohner/in.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind nicht öffentlich.

§ 4 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zu 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 Euro pro Monat;
 2. über überplanmäßige Ausgaben von bis zu 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 Euro je Ausgabefall;
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro.
- (3) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.
- (4) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100 Euro.
- (5) Dem Amtsvorsteher obliegen die Befugnisse als oberste Dienstbehörde soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Personalangelegenheiten werden nach Beratung durch den Ausschuss für Entwicklung, Wirtschaftsförderung, Soziales und Personal im Einvernehmen mit dem Amtsvorsteher entschieden. Dies schließt die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes ein.

§ 5 Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher soll bei wichtigen gemeindeübergreifenden Angelegenheiten des Amtes eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden, in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem

Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. In Ausnahmefällen ist es mit Zustimmung aller Mitglieder des Amtsausschusses möglich, Fragen zu späteren Beratungsgegenständen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 750,00 Euro, bzw. von 250,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen, können vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.

§ 7

Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden, sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Neverin beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt
 3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiative, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 9

Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.100,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen. ~~Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Satz 1.~~
- (2) Die ehrenamtliche stellvertretende Person des Amtsvorstehers erhält
- für die erste Stellvertretung 300,00 Euro
 - für die zweite Stellvertretung 150,00 Euro
- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld von 40 Euro.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind erhalten die Mitglieder des Amtsausschusses ebenfalls ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.
- (5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Neverin, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Neverin <http://www.amtneverin.de> über den Link Amt Neverin-Bekanntmachungen. Darüber hinaus erfolgt in der Heimat- und Bürgerzeitung des Amtes Neverin eine Information, sobald eine Satzung im Internet zur Veröffentlichung gekommen ist. Unter der Bezugsadresse Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen des Amtes Neverin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen des Amtes Neverin liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck in der Heimat- und Bürgerzeitung „Neverin Info“. Diese erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet des Amtes Neverin verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement beim Amt Neverin in 17039 Neverin zu beziehen.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar durch Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin im Amtsgebäude.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses des Amtes Neverin werden sowohl in der Form nach Absatz 1 als auch an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinden des Amtes Neverin öffentlich bekannt gemacht.
- (9) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzungen sind über die Internetseite www.amtneverin.de einzusehen.

§ 11

Elektronische Kommunikation

- (1) Erklärungen, durch welche das Amt Neverin verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- (2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

§ 12

Inkrafttreten

1. Der § 9 Entschädigungen tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt diese Hauptsatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.04.2014 außer Kraft.

Neverin, den _____

Amtsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, diese öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom _____ keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: _____